

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) in der Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 (GVBl S. 190) sowie des § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung – Bedürfnisgewerbeverordnung – BdeV – (BayRS 8050-20-2-UG) in der Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 (GVBl S. 190) folgende

Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet der Stadt Freyung ist der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag – von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
- (2) Nach Maßgabe des § 1 dürfen Arbeitnehmer – abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – an Sonn- und Feiertagen in Autowaschanlagen beschäftigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 16.06.2006

Peter Kaspar
1. Bürgermeister